

042529/EU XXIII.GP  
Eingelangt am 14/08/08

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.8.2008  
KOM(2008) 514 endg.  
VOL.II

2008/0167 (CNS)  
2008/0168 (CNS)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen**

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2183/2004 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten**

(Vorlage der Kommission)

## BEGRÜNDUNG

### **Hintergrund**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004<sup>1</sup> sollen Euro-Münzen vor Medaillen und Münzstücken mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen geschützt werden. Seit ihrem Erlass hat die Verordnung wesentlich dazu beigetragen, Ähnlichkeiten zwischen Euro-Münzen und Medaillen bzw. Münzstücken zu vermeiden, da private Unternehmen jetzt im Allgemeinen den Begriffsbestimmungen und Verboten der Verordnung Rechnung tragen.

Die während der Umsetzung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schutzbestimmungen präzisiert und die Entscheidungsabläufe transparenter gestaltet werden müssen. Daher ist eine Änderung der Verordnung erforderlich.

Insbesondere könnte die Öffentlichkeit zu dem Glauben veranlasst werden, dass einige Medaillen oder Münzstücke gesetzliche Zahlungsmittel sind, und zwar nicht nur, wenn sie ein den gesetzlichen Euro-Münzen ähnliches Münzbild, sondern auch, wenn sie erkennbare Teile dieser Münzbilder tragen<sup>2</sup>. Solche Teile sind insbesondere die zwölf Sterne der Europäischen Union, die geografischen Darstellungen und die Ziffern, die die gesetzlichen Euro-Münzen tragen, sowie die Gestaltung der Ränder und die Rändelung.

Außerdem ist es besonders für die privaten Hersteller von Medaillen und Münzstücken wünschenswert, dass die spezifischen Zeichen, die nicht in der Weise, wie sie auf gesetzlichen Euro-Münzen dargestellt sind, auf Medaillen und Münzstücken reproduziert werden sollten, förmlich festgelegt werden. Diese Zeichen bringen in der besonderen Weise ihrer Abbildung auf den Euro-Münzen die Hoheitsgewalt des Ausgabemitgliedstaats zum Ausdruck; darunter fallen z.B.: das Bildnis des Staatsoberhauptes, das Staatswappen, Münzzeichen, Münzmeisterzeichen, Name und Abbildung der geografischen Darstellung des Landes.

Da die geschützten Teile entweder zur gemeinsamen oder der nationalen Seite der Euro-Münzen gehören, sollte sinnvollerweise nicht mehr zwischen beiden unterschieden werden (Artikel 2 Buchstabe c). Darüber hinaus wurden zuweilen umfassendere gemeinsame Merkmale in die nationalen Münzseiten einbezogen, z.B. das Münzbild der Römischen Verträge oder der zehn Jahre WWU. Die Schutzbestimmungen sollten sich daher auf jedes Münzbild auf Medaillen oder Münzstücken beziehen, das einem Münzbild der gesetzlichen Euro-Münzen ähnelt.

Gemäß der geltenden Verordnung entscheidet die Kommission darüber, ob bei einem Münzbild eine Ähnlichkeit mit dem Münzbild von Euro-Münzen vorliegt. Soweit auch bei Teilen des Münzbilds eine Ähnlichkeit vorliegen kann und möglicherweise außerdem festgestellt werden muss, inwieweit die anderen Schutzbedingungen eingehalten werden, ist es angezeigt, dass sich die Kommission in ihrer Stellungnahme auf sämtliche Schutzbestimmungen des Artikels 2 bezieht, einschließlich der Beurteilung, ob ein Metallgegenstand als Medaille bzw. Münzstück im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe c anzusehen ist.

---

<sup>1</sup> ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 1.

<sup>2</sup> Bezug genommen wird auch auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Oktober 2001 zum urheberrechtlichen Schutz des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen, mit der die Reproduktion des gesamten oder eines Teils des Münzbilds der gemeinsamen Seiten auf Medaillen und Marken untersagt wird (ABl. C 318 vom 13.11.2001, S. 3).

Auch die Kriterien, nach denen die Kommission zur Ähnlichkeit oder Einhaltung der sonstigen Bestimmungen der Verordnung Stellung nimmt, müssen noch präzisiert werden. Konkret sollten in der Entscheidung der Kommission zusätzlich die Mengen der hergestellten Medaillen oder Münzstücke, der Verkaufspreis, die Verpackung, die besonderen Aufschriften auf Medaillen und Münzstücken (wie Name des Unternehmens, die Angabe „Kein gesetzliches Zahlungsmittel“...) sowie die entsprechenden Bekanntmachungen berücksichtigt werden. Wenngleich in der Verordnung nicht hierauf eingegangen wird, musste solchen Kriterien in der Praxis Rechnung getragen werden. Zu Transparenzzwecken sollten diese Kriterien in der Verordnung ausdrücklich genannt werden.

Bei ihren Entscheidungen über die Ähnlichkeit von Münzbildern und bei der Prüfung der Einhaltung der Verordnung hat die Kommission eng mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, insbesondere den in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC)<sup>3</sup> genannten Falschmünzexperten, deren Fachwissen sie bei der optischen und materiellen Münzprüfung nutzte. Diese Konsultation sollte beibehalten werden.

In Artikel 4 der Verordnung wird auf Freistellung durch Genehmigung Bezug genommen, was auch die Zuständigkeit der Kommission für Entscheidungen über das Vorliegen einer Ähnlichkeit einschließt. Da diese Zuständigkeit mit der Einhaltung der Schutzbestimmungen in Verbindung steht (Artikel 2), ist es im Sinne der Deutlichkeit angebracht, beides in den gleichen Artikel aufzunehmen.

Die Marktteilnehmer dürfen die Aufschrift „Euro“ oder „Euro Cent“ oder das Euro-Zeichen unter eingeschränkten Bedingungen auf Medaillen und Münzstücken *unter anderem* dann verwenden, wenn auf der Vorder- oder Rückseite der Medaille oder des Münzstücks der Hinweis „Kein gesetzliches Zahlungsmittel“ eingeprägt ist. Da die Gefahr einer Verwechslung mit Euro-Münzen größer ist, wenn Medaillen oder Münzstücke einen Nennwert tragen, sollte die Pflicht zur Einprägung des Hinweises „Kein gesetzliches Zahlungsmittel“ auf diese Fälle beschränkt werden.

Der Vorschlag umfasst gleichzeitig eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2183/2004, mit der die Änderung auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeweitet werden soll.

### **Vorgeschlagene Änderungen**

Angesichts der genannten Erwägungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 zur Präzisierung der Schutzbestimmungen
2. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 zur Aufnahme von Bewertungskriterien und Einbeziehung des Entscheidungsverfahrens in Artikel 2
3. Verordnung (EG) Nr. 2183/2004 zur Ausdehnung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

---

<sup>3</sup> ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2183/2004 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission<sup>4</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>5</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2183/2004<sup>6</sup> wurde die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen<sup>7</sup> auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>8</sup> sind.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 ist durch die Verordnung (EG) Nr. .../2008 geändert worden. Es ist von Bedeutung, dass gemeinschaftsweit einheitliche Bestimmungen für Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen gelten; dazu sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2183/2004 ist daher entsprechend zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2183/2004 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

---

<sup>4</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>5</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>6</sup> ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 7.

<sup>7</sup> ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. L 138 vom 11.5.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 835/2007 (AbI. L 186 vom 18.7.2007, S. 1).

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 in der durch Verordnung (EG) Nr. .../2008 geänderten Fassung wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 sind.”

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*